

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis vierteljährlich 4000 Mf.

Nr. 29

Neuteich, den 19. Juli

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Meldepflicht der Ausländer.

Ich habe Veranlassung, die Ortsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen über die Meldepflicht der Ausländer nach wie vor innegehalten werden müssen. Es wird auf die Polizeiverordnung vom 4. Juni 1922 Kreisblatt Seite 126 erneut hingewiesen, wonach jeder über 14 Jahre alte Ausländer sich binnen 24 Stunden nach dem Zuzug bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden hat. Von diesen Bestimmungen ist neuerdings nur nachgelassen worden, daß die **persönliche** Anmeldung nicht mehr verlangt wird.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, für die Innehaltung dieser Meldevorschrift zu sorgen. Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Durchführung der Polizeiverordnung zu überwachen.

Tiegenhof, den 18. Juli 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 2.

Vollstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes über Abgabe zum Wohnungsbau vom 15. 7. 21., 23. 7. 22., 1. 12. 22. vom 27. 6. 1923.

Das Gesetz über Abgabe zum Wohnungsbau vom 15. 7. 21 (Gesetzbl. S. 103), abgeändert durch Gesetz vom 23. 7. 22 (Gesetzbl. S. 253), weiter abgeändert durch Gesetz vom 1. 12. 1922 (Gesetzbl. S. 512) wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

§ 1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe ist ausschließlich zur Förderung der Schaffung neuer und zur Erhaltung bestehender Wohnungen sowie zu Siedlungszwecken zu verwenden.

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Wohnungsneubauten und Siedlungsbauten dürfen mit Hilfe der Abgabe nur gefördert werden, wenn sie

1. nach staatlich genehmigten Plänen ausgeführt werden und wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe staatlich festgesetzt oder genehmigt sind,
2. dauernd im Eigentum öffentlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben oder wenn durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt ist, daß aus der Vermietung, der Verpachtung oder der Veräußerung kein übermäßiger Gewinn erzielt wird.

Bestehende Wohnungen dürfen mit Mitteln der Abgabe nur erhalten werden, wenn sie der Verteilungswirtschaft des Wohnungsamtes unterstehen oder unterstellt werden.

Artikel 2.

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt vom 1. Juli 1923 ab jährlich das 100fache des gemeinen Jahresmietwerts nach dem Stande vom 1. 7. 1914. Sie ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

Ferner ist als Absatz 2 einzufügen:

Der Senat ist ermächtigt, mit Zustimmung des Siedlungsausschusses des Volkstages die Höhe der Abgabe vierteljährlich neu festzusetzen. Eine Erhöhung darf bis zur Hälfte desjenigen Hundertsatzes erfolgen, um den sich die Bezüge der Staatsbeamten im abgelaufenen Vierteljahr gesteigert haben.

Artikel 3.

Der bisherige Absatz 2 des § 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

Bei denjenigen diesem Gesetz unterliegenden Gebäuden und Gebäudeteilen, welche nicht unter eine Höchstgrenze für Mietzinssteigerung fallen, wird, wenn der Jahresmiet- oder Pachtvertrag zur Zeit der Veranlagung zu der Abgabe des Absatzes 1 um mehr als 500 v.

h. über den Jahresmietwert vom 1. Juli 1914 gestiegen ist, neben der Abgabe des Absatzes 1 eine Sonderabgabe erhoben.

Die Sonderabgabe beträgt bei einer Steigerung

bis zu 1000 v. H.	10 v. H.
von mehr als 1000 v. H. bis zu 1500 v. H.	15 v. H.
" " " 1500 v. H. 2000 v. H.	20 v. H.
" " " 2000 v. H.	25 v. H.

des Jahresmiet- oder Pachtvertrages.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 4.

In § 6 treten anstelle des Absatzes 2 als Absätze 2 bis 5 folgende Bestimmungen:

Von der Abgabe werden auf Antrag befreit:

1. Rentempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, die nach dem Gesetz für Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 25. 9. 1922 (Gesetzbl. S. 434) Unterstützung beziehen, während der Dauer des Bezuges,
2. die Empfänger von Zulagen auf Grund des Gesetzes über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 10. 3. 1922 (Gesetzbl. S. 75),
3. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und sonstige Militärrentner, die Teuerungszuschüsse zu ihren Versorgungsgebühren beziehen, während der Dauer des Bezuges dieser Teuerungszuschüsse,
4. Personen, die nach dem Gesetz über Kleinrentnerfürsorge vom 23. 2. 1925 (Gesetzbl. S. 341) Kleinrentnerfürsorge erhalten, während der Dauer des Bezuges.

Die Abgabe wird ferner auf Antrag ganz oder teilweise Personen erlassen, denen in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahr die Einkommensteuer auf Grund des § 21 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes zu ermäßigen war. Die Abgabe kann ferner auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden:

- a) Personen, die über 60 Jahre alt sind und deren steuerpflichtiges Einkommen in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahr die im § 21 c des Einkommensteuergesetzes genannte Grenze nicht überschritten hat,
- b) wenn die Erhebung der Abgaben wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit oder wegen großer Kinderzahl oder aus sonstigen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde.

In den Fällen des Absatz 2 Nr. 1 bis 4. ist die Abgabe bis zur Entscheidung über den Befreiungsantrag zu stunden; in den Fällen des Absatz 3 bis zur Entscheidung über den Erlassungsantrag.

Eine Befreiung oder ein Erlass erfolgt nicht, wenn das Gesamteinkommen der zu dem Haushalt des Nutzungsberechtigten gehörigen Personen in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahr die im § 21 c des Einkommensteuergesetzes angegebene Grenze überschritten hat.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

Artikel 5.

In § 9 Absatz 1 Satz 2 sind nach den Worten: „mindestens zwei Monate lang an“ die Worte „freistaatsangehörige als“ zu setzen.

Artikel 6.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt nach der Zahl der Wohnräume, welche über die gemäß § 8 zugelassene Zahl hinaus vorhanden sind,

für 1 überschießenden Wohnraum	25000 Mf.
" 2 überschießende Wohnräume	60000 Mf.
" 3 " "	140000 Mf.
" 4 " "	300000 Mf.
" 5 " "	600000 Mf.

jährlich und für jeden weiteren überschießenden Wohnraum weitere 240000 Mf. jährlich. Die Steuer ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

Artikel 7.

Hinter § 12 sind als § 12a folgende Bestimmungen einzufügen:
Wer nach Erlass dieses Gesetzes gewerbliche Räume neu errichtet oder neu schafft, ist verpflichtet, für einen Teil der mehr beschäftigten Arbeitnehmer neue Wohnräume zu erstellen. Die Gemeindebehörde oder eine andere vom Senat zu bestimmende Stelle kann die Zahl der zu errichtenden Wohnungen festsetzen und die Genehmigung zur Errichtung der gewerblichen Räume so lange versagen, als nicht für die Erfüllung dieser Verpflichtung ausreichende Sicherheit geleistet ist. Der Senat regelt das Verfahren und die zulässigen Rechtsmittel. Eine besondere Abgabe wird von allen Arbeitgebern erhoben.

Zu diesem Zweck können sie zu Beitragsgemeinschaften vereinigt werden. Die Unterverteilung der Beiträge innerhalb der Gemeinschaften ist durch Satzung zu regeln, die der Genehmigung des Senats bedarf. Der Beitrag beträgt 10/100 der Lohnsumme. Der Beitrag ist monatlich zu entrichten.

Arbeitgebern, die insbesondere nach dem 1. Januar 1919 bereits selbst zum Bauen von Wohnungen für ihre Arbeitnehmer aus eigenen Mitteln beigetragen haben und künftig beitragen werden, werden die Leistungen auf die zu leistenden Beiträge angerechnet.

Artikel 8.

§ 19 erhält folgenden Zusatz:

Auf Fremdensteuern (Herbergssteuern), in denen der Vermieter als steuerpflichtig bezeichnet wird, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Artikel 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

Danzig, den 27. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Ing. Leske.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 16. Juli 1923.

Der Kreis(ausschuß) des Kreises Großer Werder.

Nr. 3.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Nutzung der Apfel- und Pflaumenbäume an den Straßen des Kreises Großer Werder soll meistbietend in folgenden Terminen verpachtet werden:

1. **Mittwoch, den 25. Juli d. Js. 10 Uhr vormittags**
im Gasthause zu Gnojau
für die Strecken Gnojau — Simonsdorf
Altminsterberg — Klossowo
Mielenz — Wernersdorf
Kunzendorf — Bießerfelde
Altminsterberg — Heubuden — Tralau
2. **Donnerstag, den 26. Juli d. Js. 11 Uhr vormittags**
im Schmidt'schen Gasthause zu Schöneberg
für die Strecken Kadekopp — Rothebude
Barenhof — Bärwalde
3. **Freitag, den 27. Juli d. Js. 11 Uhr vormittags**
im Deutschen Hause in Tiegenhof
für die Strecken Tiegenhof — Lakenwalde
Tiegenhof — Rückenau
Kadekopp — Marienau
Brodsack — Lindenau
Tiegenhof — Jungfer
Rocksfrug — Neustädterwald
Kakendorf — Krebsfelde
Kl. Mausdorf — Gr. Mausdorf
4. **Sonabend, den 28. Juli d. Js. 10 Uhr vormittags**
im Gasthause zu Kaminke
für die Strecken Kl. Lesewitz — Halbstadt
Tragheim — Schadwalde

Die Bedingungen werden in den Terminen bekanntgemacht.

Tiegenhof, den 1. Juli 1923.

Das Kreisbauamt.

Nr. 4.

Brot- und Mehlpriese.

Durch das Wirtschaftsamt in Danzig sind mit Wirkung von Sonnabend, den 14. d. Mts. ab die Brot- und Mehlpriese wie folgt geändert:

1 Markenbrot von 1850 gr. kostet 11100 M,

1 Pfund Markenmehl kostet 5300 M.

Tiegenhof, den 13. Juli 1923.

Der Kreis(ausschuß) des Kreises Großer Werder.

Nr. 5.

Erinnerung.

Die mit Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 18. Juni d. Js. (Kreisblatt Nr. 25 unter Ziffer 3) säumigen Ortsvorsteher des Kreises werden hiermit an Einreichung der Einnahme- und Ausgabeübersicht für 1922 bestimmt bis zum 30. Juli d. Js. erinnert. In der gleichen Frist ist der Kaufpreis für die beiden Vordrucke mit 500 M an die Kreisparkeasse auf Konto Nr. 652 zu überweisen. Nach Ablauf der gestellten Frist erfolgt ohne weitere Mahnung kostenpflichtige Erinnerung bezw. Einziehung des Kaufpreises durch Nachnahme.

Tiegenhof, den 10. Juli 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis(ausschusses) des Kreises Großer Werder.

Nr. 6.

Invalidenversicherung.

Es gehen hier fortgesetzt Anträge auf Ueberlassung von Beitragsmarken zum früheren Preise ein. Wir weisen nochmals darauf hin, daß nach § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1923 [Ges. Bl. Nr. 51 vom 4. 7. 1923] die Beiträge zum fünffachen Geldwert berechnet werden, und daß diese Berechnung auch für die Beiträge gilt, die für

eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes — 15. Juni 1923 — liegende Zeit zu verwenden sind.

Eine Beantwortung der Anträge kann wegen der hohen Post- u. Schreibgebühren nicht mehr erfolgen.

Danzig, den 7. Juli 1923.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Freie Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 11. Juli 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 7.

Pankower Serienkinder.

Als Aufsichtspersonen für die im Kreise befindlichen Gastkinder aus Berlin-Pankow sind bestellt worden:

1. Herr Lehrer Foth in Platenhof, wohnhaft bei Herrn Amtsvorsteher Esau, für die Ortschaften nördlich der Linie Palschau-Parschau-Trampenau-Tainsee-Lindenau (diese Orte ausschließlich).
2. Herr Lehrer Krause in Kunzendorf für die oben namentlich aufgeführten und sämtliche südlich dieser Linie belegenen Ortschaften.

Die Pflegeeltern wollen sich in allen Angelegenheiten, die ein Eingreifen der Aufsichtspersonen erfordern, unmittelbar an die vor genannten Herren wenden.

Die Ortsbehörden werden um geeignete Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 14. Juli 1923.

Der Landrat.

Nr. 8.

Schulschließung.

Wegen Erkrankung einer größeren Anzahl von Kindern der Schule Reimerswalde habe ich die Schließung dieser Schule bis zum 28. d. Mts. angeordnet.

Tiegenhof, den 12. Juli 1923.

Der Landrat.

Nr. 9.

Für das Kindererholungsheim bei Stutthof wurden weiter an Liebesgaben gespendet:

Bergthold, Orloffersfelde	10 Pfd.	Grütze	2 Pfd.	Butter	8 Eier
Walter Enß, Marienau	10 "	Mehl	2 "	"	30 "
Kempel	10 "	"	2 "	"	30 "
Faß	10 "	"	2 "	"	30 "
Heidebrecht	10 "	"	2 "	"	60 "
U. Wienß	10 "	"	3 "	"	30 "
E. Esau	10 "	Grütze	2 "	"	30 "
Jungius	10 "	Butter	5 "	Gries	"
Dehmel	2 "	"	"	"	15 "
Harder	2 "	"	"	"	15 "
Lieg	10 "	Mehl	5 Pfd.	Schmalz	30 "
Brucks	18 "	R.Mehl	3 "	Butter	50 "
Epp	10 "	Mehl	"	"	"
Fräul. Penner	10 "	Schweinefleisch	"	"	"
Thießen-Grenzendorf	1/2	Werderkäse	1/2 Pfd.	Speck	"

Allen Gebern herzlichen Dank. Weitere Zuwendungen sind sehr willkommen.

Tiegenhof, den 11. Juli 1923.

Kreiswohlfahrtsamt.

Der Vorsitzende

Dr. Kramer.

Nr. 10.

Liebeswerk für Kleinrentner.

Es ist hier weiterhin ein Betrag eingegangen, worüber dankend quittiert wird.

Gemeinde Orloff.

Heinrich Quiring 100000, Neufeld jun. 100000, Ernst Penner 100000, Heinrich Bergthold 50000, Paul Bergen 50000, Neufeld sen. 100000, Hermann Enß 100000, Hermann Janßon 100000, Joh. Heidebrecht 50000, Abraham Unger 50000 M. Summe 800000 M.

Summe der vorherigen Veröffentlichung 7346095 M

Insgesamt bisher 8146095 M

Tiegenhof, den 6. Juli 1923.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 11.

Personalien.

Der zum Schulvorsteher der Schule in Reinfeld gewählte Zimmerer Erdmann Döhning aus Petershagen ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 9. Juli 1923.

Der Landrat.

Nr. 12.

Lungenseuche.

Nachdem der gesamte Rindviehbestand des Gutsbesitzers Willems Biefterfelde abgeschlachtet, sowie die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen worden ist, wird die durch meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 5. Mai d. Js. [Kreisblatt Nr. 19] über das Gehöft verhängte Sperre aufgehoben.

Ferner werden von dem durch die gleiche viehseuchenpolizeiliche Anordnung gebildeten engeren Beobachtungsgebiet als frei erklärt die Gemeinden Biefterfelde, Wl. Renkau, Kunzendorf, Altweichsel, Gr. Montau und Utmünsterberg.

Das Gehöft des Gutsbesitzers Hannemann-Gnojau bleibt noch gesperrt, die Gemeinde Gnojau [außer Gehöft Hannemann] noch im engeren Beobachtungsgebiet.

Tiegenhof, den 12. Juli 1923.

Der Landrat.

Nr. 13.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Julius Wiens in Petershagen ist amtstierärztlich der Ausbruch der Schweinepest und Schweineflechte festgestellt.

Das Gehöft ist mit den sich aus den §§ 265 bis 269 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 105) ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 10. Juli 1923.

Der Landrat.

Nr. 14.

Schweineflechte

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Reddig in Jungfer ist amtstierärztlich der Ausbruch der Schweineflechte festgestellt.

Das Gehöft ist mit den sich aus den §§ 265 bis 269 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 105) ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 10. Juli 1923.

Der Landrat.

Nr. 15.

Schweinepest

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Pohlmann in Krebsfelde ist Schweinepest festgestellt worden. Das Gehöft ist mit den sich aus den §§ 265—269 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 16. Juli 1923.

Der Landrat.

Nr. 16.

Tollwut.

Bei einem in der Ortschaft Herrengrebin Kreis Danziger Niederung herrenlos herumstreifenden Hunde ist Tollwutverdacht festgestellt worden.

Durch viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Landrats des Kreises Danziger Niederung vom 6. d. Mts. ist daraufhin ein Sperrbezirk für die Dauer von drei Monaten gebildet worden. Zu dem Sperrbezirk gehören die Ortschaften:

Herrengrebin, Mönchengrebin (Gemeinde und Gut), Crutenau, Crutenauer Herrenland, Grebinersfeld, Sperlingsdorf, Kostan, Mäggenhahl, Landau, Hochzeit, Wassenhuben, Neunhuben, Scharfenberg, Woglass, Gottswalde, Breitfelde, Schönrohr, Weßlinken, Reichenberg, Quadendorf, (Gemeinde und Gut) Neuendorf, Krampitz, Schönau, Herzberg, Kl. Zünder, Käsemark, Schmerblock, Lehtau, Gr. Zünder, Langfelde, Osterwid, Zugdam, Kriefschol, Stäblau, Güttland, Wositz, Gemitz.

Tiegenhof, den 10. Juli 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Öffentliche Bekanntmachung betr. Veranlagung der nichtphysischen Personen zur Körperschaftsteuer.

Auf Grund des § 15 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes vom 26. Juni 1923 werden

1. sämtliche rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist (Erwerbsgesellschaften), insbesondere Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
2. sämtliche juristischen Personen des bürgerlichen Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten,

Sagen und andere Zweckvermögen, die keine Erwerbsgesellschaften im Sinne der Ziffer 1 sind, aufgefordert, von ihren in der Zeit vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 vorgenommenen Geschäftsabschlüssen schriftliche Körperschaftsteuererklärungen bis zum 31. 7. 1923 dem Steueramt I (für Danzig-Stadt) oder dem Steueramt II (für die übrigen Gemeinden des Freistaates) unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Die Erklärungen können auch mündlich vor dem Steueramt in den oben genannten Amtszimmern abgegeben werden.

Liegt der Sitz und der Ort der Leitung einer steuerpflichtigen Körperschaft im Auslande, so können sich die Angaben in der Steuererklärung auf das Einkommen aus inländischem Grundbesitz und aus einem Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, beschränken.

Von der Angabe der Körperschaftsteuererklärung werden befreit:

A. von den vorstehend unter 1 genannten nichtphysischen Personen.

1. die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen, wenn sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken,
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einem Revisionsverband angehören, wenn der Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt,
3. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nur Mitglieder versichern.

B. von den vorstehend unter 2 genannten nichtphysischen Personen

sämtliche Steuerpflichtige, die in dem der Steuererklärung zugrundezulegenden Wirtschaftsjahr ein Körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen von weniger als 50 000 Mark erzielt haben.

Die Vordrucke zur Steuererklärung werden den Steuerpflichtigen bis zum 15. Juli 1923 durch die Post zugesandt werden. Soweit die zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten bis dahin keine Vordrucke erhalten haben, sind solche in den oben bezeichneten Geschäftsräumen abzuholen oder unter Beifügung eines Freiumschlages schriftlich anzufordern. Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist von der Zusendung eines Steuerklärungsvordrucks nicht abhängig.

Eine Verlängerung der Frist kann mit Rücksicht darauf, daß die der Steuererklärung zugrundezulegenden Geschäftsabschlüsse in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf einem mehr als 6 Monate zurückliegenden Zeitpunkt gezogen sind und daher bei ordnungsmäßigem Geschäftsbetrieb bereits fertiggestellt sein müssen, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

Von den Geschäftsabschlüssen, die auf einen nach dem 31. März 1923 liegenden Zeitpunkt gezogen werden, haben die Steuerpflichtigen die Steuererklärung ohne besondere Aufforderung innerhalb von 1 Monat nach Ablauf des Tages abzugeben, an dem das Jahresergebnis (Jahresabschluß) von den zuständigen Organen festgestellt worden ist.

Die Einsendung der Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann mit Ordnungsstrafe gemäß § 169 des Steuergrundgesetzes zur Abgabe angehalten, auch kann ihm gemäß § 141 des Steuergrundgesetzes ein Zuschlag bis zu 10 % der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden. Wissentlich oder fahrlässig unrichtige und unvollständige Angaben sowie wissentliche oder fahrlässige Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung werden als Steuerhinterziehung bzw. Steuer-

gefährdung strafrechtlich nach den Vorschriften d. Steuergrundgesetzes verfolgt.

Die Hinterziehung der Körperschaftssteuer kann gemäß § 20 des Körperschaftsteuergesetzes neben einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer auch mit Gefängnis bestraft werden.

Mit der Steuererklärung zugleich ist der Geschäftsbericht und Jahresabschluss sowie der darauf bezügliche Beschluß der Generalversammlung vorzulegen.

Gemäß § 65 des Steuergrundgesetzes haben die Gesellschaften ferner einen **Steuervertreter** zu bestellen und ihn auf dem Steuerklärungsvordruck namhaft zu machen. Der Steuervertreter hat alle steuerlichen Pflichten zu erfüllen, die der von ihm vertretenen Körperschaft obliegen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Steuern rechtzeitig in voller Höhe entrichtet werden. Für Zwangsgeldstrafen und Sicherungsgelder, die gegen den Steuervertreter erkannt, und für Kosten für Zwangsmittel, die gegen diesen festgesetzt werden, haftet neben ihm die von ihm vertretene Körperschaft.

Die Bestellung eines Steuervertreters kann mit einer gegebenenfalls zu wiederholenden Geldstrafe erzwungen werden.

Sind Gesellschaften nach den bisherigen Vorschriften bereits auf Grund von Abschlüssen nach dem 30. März 1922 zur Körperschaftssteuer herangezogen, so wird die seinerzeit veranlagte Steuer auf die neu zu veranlagende Steuer angerechnet werden.

Die Steuerämter I und II.

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung des neuen Gesetzes über die Wohnungsbauabgabe.

Sämtliche Behörden der freien Stadt Danzig, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände, sämtliche ausländischen in steuerlicher Beziehung den Behörden der freien Stadt gleichgestellten Behörden, sowie sämtliche im Gebiete der freien Stadt bodenständige Körperschaften und natürliche Personen, die Beamte, Angestellte, Arbeiter usw. ständig oder vorübergehend gegen Entgelt beschäftigten, werden hiermit aufgefordert, über sämtliche von ihnen an die Arbeitnehmer gezahlten Vergütungen jeder Art, soweit sie für die Zeit nach dem 1. Juli 1923 gewährt werden, genaue Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Zahl der von ihnen beschäftigten Kräfte und die Höhe der diesen zustehenden Bruttovergütungen ersichtlich sind. Zu den Bruttovergütungen im Sinne dieser Bekanntmachung gehören neben den nach dem Einkommensteuergesetz vom 29. 12. 1922 steuerpflichtigen Beträgen einschl. des Wertes etwa gewährter Naturalbezüge auch sämtliche der Einkommensteuer nicht unterworfenen Vergütungen wie Aufwandsentschädigungen, Reisekosten, Entschädigungen usw.

Die den Arbeitnehmern bei der Lohnzahlung einbehaltenen Steuerabzugsbeträge sowie die auf sie entfallenden Anteile an den Beiträgen zur Kranken-, Invaliden- und Angestellten-Versicherung sind bei der Aufzeichnung der Bruttovergütungen nicht abzusetzen.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des neuen Wohnungsbauabgabengesetzes werden demnächst veröffentlicht werden.

Danzig, den 7. Juli 1923.

Der Senat.

Nachtrag

zum Abgabentarif für das Öffnen der Portalbrücke über die Tiege bei Tiegenhof vom 18. Juni 1923 nebst Nachtrag vom 20. Juni 1923.

Gültig vom 10. Juli 1923.

Die Abgabensätze des Tarifs vom 18. Juni 1923 sind im vierfachen Betrage zu erheben.

Danzig, den 10. Juli 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Abteilung für öffentliche Arbeiten.

J. U.: Virus.

Die Jagdbezirke im Außendeichland Alt-Weichsel—Kunzendorf und Biesterfelde—Klein Montau, zus. ca. 631 ha groß, gelangen am **Donnerstag, den 26. Juli 1923 vormittags 10 Uhr in Liebau** im Eiswacht-hauptquartier gegen Meistgebot auf 6 Jahre zur Verpachtung. Pachtangebote sind nach einer Anzahl von Hasen abzugeben, deren Marktpreis am 2. Januar jeden Jahres als Pachtzins zu zahlen ist.

Senat, Domänenverwaltung.

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein öffentlicher Weg über die Stuba'sche Schleuse nicht führt. Personen, die den Steg über die Schleuse benutzen, tun das auf ihre eigene Gefahr.

Einlage, den 26. Juni 1923.

Der Deichhauptmann

Ulbrecht.

Kaufe

dauernd zu den höchsten Tagespreisen:
Alteisen, Altmetalle, Lumpen,
Knochen, Papier, Schafwolle, Pferde-
haare u. sämtliche Sorten Felle.

(Althändler erhalten Vorzugspreise)

Heinrich Holdstein,

Neuteich.

Tel. 351 Mierauerstraße 49—51. Tel. 351.

Mierauerstraße 49—51.

Einzelnes aus meinem Lager.

Bassin ca. 4,3 cbm. Inhalt, Rohre und feldbahnschienen als Zaunpfähle geeignet, flaschenzüge à 4000 und 5000 kg. Zugfähigkeit, 1 Motorpumpe (fast neu), mehrere komplette Brunnenpumpen mit Rohre, ca. 600 m feldbahnschienen, T-Träger, U- u. Z-Eisen, Großbahnschienen, Gehänge mit Daumen u. v. a. zu Bauzwecken, Bleche in versch. Stärken, Wagenreifen, einzelne Ersatz-Zahnräder und Riemenscheiben, Stab- und flacheisen u. s. w. 1 fahrbaren Elektromotor (Gleichstrom 20 PS), 1 eiserner gut erhaltener Eggenwagen, 1 Semmelteigeinteilmaschine, 1 kl. Stößbrotmaschine u. a. m.

Tausche auch gegen Altmaterial ein.

Suche zum 1. 8. oder sp.

Rüchenmädchen

bei hohem Lohn, die 8 Kühe melken muß.

fr. Anna Hllag.

freienhuben, Post Pasewark
freistaat Danzig.

Prima Stettiner

Portland-Cement

in Tonnen u. Säcken, sowie

Teer und Dachpappe

bietet preiswert an

Bruno Diegner, Danzig

Zweig Niederlassung Kalthof.

fernruft:

Kalthof 54 und Marienburg 206